

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17. Januar 2002** **Nr. 2**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
07.01.2002/ 10.01.2002	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	25 26
14.01.2002	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling	27
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
03.01.2002	Bebauungsplan „Lohbergen Straße-Nord“	29
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
13.12.2001	Hauptsatzung	32
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
19.12.2001	Generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungs- planes, 19. Änderung „BGS-Gelände“	40

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	116.01.2002
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	VBK 10
Name und Art der Übung	AMILA - Marsch
Manöver-/Übungsraum im Landkeis Harburg	Moisburg, Hollenstedt, Wenzendorf, Dibbersen, Sottorf, Neu Wulmstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25
Radfahrzeuge	3 - 4
Kettenfahrzeuge	keine
Luftfahrzeuge	keine

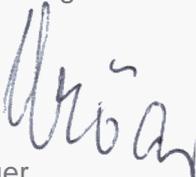
Allgemeine Hinweise	keine
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingbostal Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 08.01.2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gemäß §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. **25.02.1980**
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	20.-25.01.2002
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	NL 101. Panzerbataillon
Name und Art der Übung	" Altenwalde " Gefechtsübung
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	gesamtes Kreisgebiet
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	110
Radfahrzeuge	8
Kettenfahrzeuge	18
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	<ul style="list-style-type: none">- Einsatz von Manövermunition- Umschlag/Versorgung von/mit Kraft-/Schmierstoffen, Betankung im freien Gelände
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb. Bstl. Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

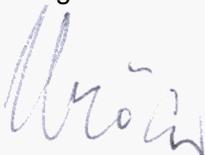
Winsen (Luhe), den **10.** Januar 2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (**32 – 15500**)

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling
Sitzungs-Nr.:	2. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 24.01.2002
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung :

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Kurzberichte über die Arbeitsschwerpunkte der Orga-Einheit 04 (Wirtschaftsförderung/ÖPNV) sowie des Bereiches 1 (Service)
9. E-Government im Landkreis Harburg
10. EU-Projekt-Büro;
Sachstandsbericht

Öffentlicher Personennahverkehr;
Sachstandsbericht der Verwaltung zu den Projekten
 - a) Verlängerung der S-Bahn von HH-Neugraben über Neu Wulmstorf nach Buxtehude (Stade)
 - b) Vergabe des regionalen Bahnverkehrs zwischen Uelzen und Hamburg sowie Hamburg und Bremen
 - c) Bau eines 3. Gleises zwischen Lüneburg und Stelle
12. Öffentlicher Personennahverkehr;
Ausweitung des Hamburger Verkehrsverbundes in das südliche Umland von Hamburg,
Sachstandsbericht durch die Verwaltung

Öffentlicher Personennahverkehr;
Nahverkehrsplan für den Landkreis Harburg,
Sachstandsbericht und Festlegung von Bewertungskriterien
14. ÖPNV;

Unterstützung der Bahn zur eigenen finanziellen Sanierung durch planerische Aufwertung der bahneigenen Grundstücksflächen

Antrag der FDP-Fraktion vom 16.12.2001

Tourismusförderung;

Lüneburger Heideland Touristik im Landkreis Harburg GmbH,

Sachstandsbericht durch die Verwaltung

16. Tourismus

17. Tourismusförderung;

Zuschuss für den laufenden Betrieb der Museums-Feldbahn „Wilde Erika“,

Antrag der Feld- und Kleinbahn BetriebsgGmbH vom 03.12.2001

Wirtschaftsplan des Betriebes Abwasserbeseitigung;

Entnahme eines Teilbetrages aus dem Eigenkapital

19. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2001 in das Jahr 2002

Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2001

Unterrichtung des Kreistages

21. Aufnahme von Darlehen;

Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen

22. Stellenplan und Stellenübersichten 2002

Haushalt / Budget 2002

a) Haushalt / Budget 2002

b) Haushalt / Budget 2002

c) Haushalt / Budget 2002

24. Anregungen und Beschwerden

25. Anfragen

Einwohner/innenfragestunde

Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 14.01.2002



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 3. Januar 2002

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lohbergenstraße-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2001 den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.03.2001, als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: (alle Flst. Gemarkung Buchholz, F1.14)

Im Norden: von der südlichen Begrenzung des Flurstückes 8/3 (Heidekamp).

Im Süden: von den südlichen Grenzen der Flurstücke 33/37 und 32/3.

Im Osten: von der westlichen Begrenzung des Flurstückes 34/3 (Lohbergenstraße).

Im Westen: von den westlichen Grenzen der Flurstücke 33/37, 31/27, 32/3, 31/25, 31/23, 30/3.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über **das** Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-

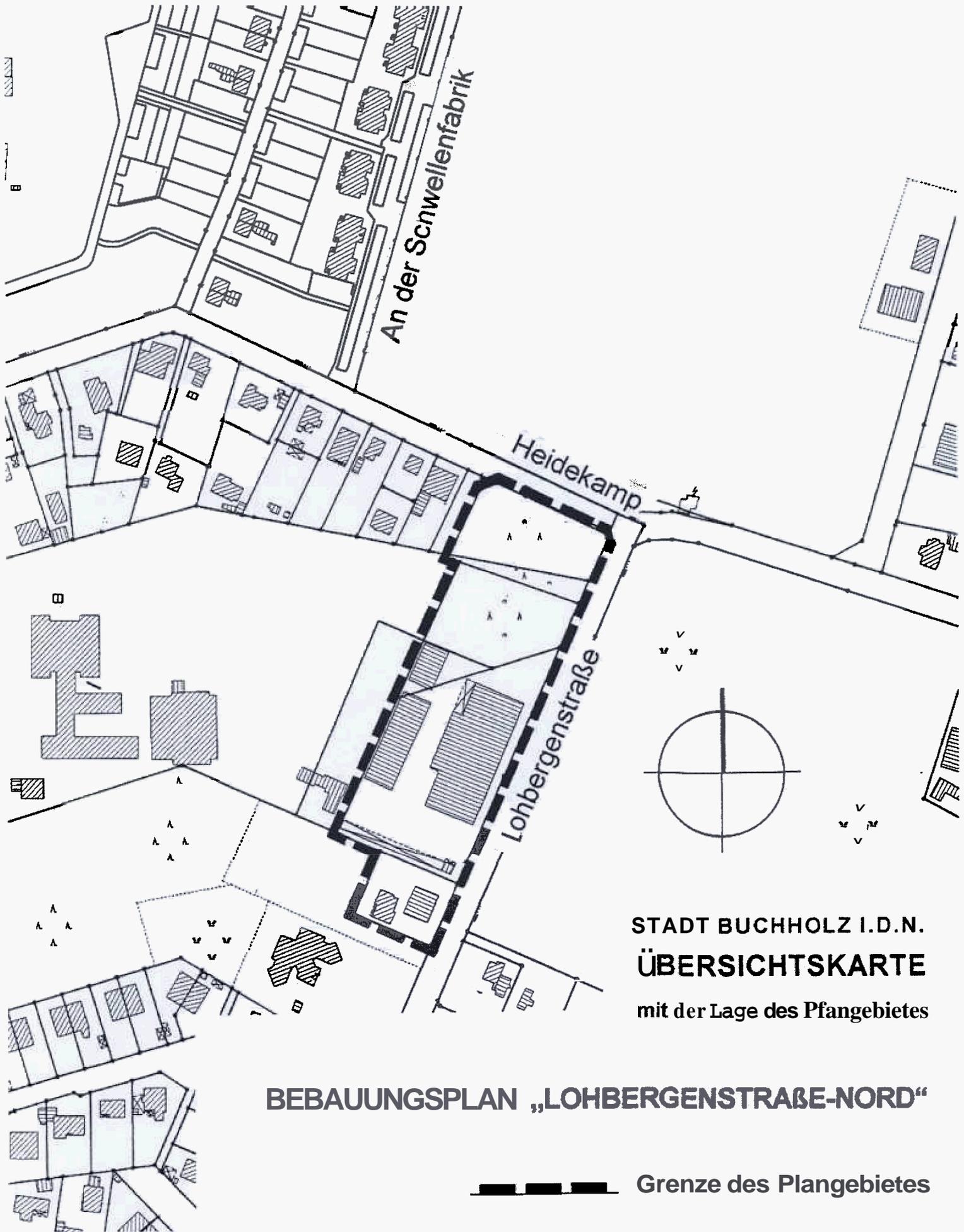
gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jeder kann den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan sowie die Begründung bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, Zimmer 103 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis **18.00 Uhr**) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan *so* wie die Begründung treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in **Kraft** (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Stein)
Bürgermeister



STADT BUCHHOLZ I.D.N.
ÜBERSICHTSKARTE
 mit der Lage des Pfangebietes

BEBAUUNGSPLAN „LOHBERGENSTRASSE-NORD“

 Grenze des Plangebietes

Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende

Hauptsatzung für die GEMEINDE NEU WULMSTORF

beschlossen:

§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen "Gemeinde Neu Wulmstorf".

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Neu Wulmstorf zeigt einen goldenen Schild, auf dem sich eine nach oben gerichtete blaue Spitze befindet, die mit einem silbernen Ring belegt ist.
2. Die Flagge der Gemeinde Neu Wulmstorf ist blau-gold mit in der Mitte aufgesetztem Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel führt in der Mitte das Gemeindewappen und enthält die Umschrift "Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg".
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemein-denamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Mitglieder des Rates

1. Mitglieder des Rates sind die in den Rat gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat bestimmt sich durch die NGO.
2. Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; das Überwachungsrecht des Rates nach § 40 Abs. 3 NGO bleibt unberührt.

3. Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige sowie für Ratsfrauen und -herren sowie beratende Ausschussmitglieder richten sich nach § 29 bzw. § 39 NGO und werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 4 Aufgaben des Rates

1. Dem Rat obliegen alle ihm nach § 40 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat dann, wenn der Vermögenswert 30.000,-- € übersteigt.
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Vermögenswert von 15.000,-- €.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 10.000,-- € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 5.000,-- €, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen. Für den Abschluss von Verträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung (§ 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO) ist die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister zuständig.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt auch das Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, soweit für diese das Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorschreibt.

§ 6 Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO (Grundmandatsträger).
Daneben gehört auch die Erste Gemeinderätin/der Erste Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Der Rat kann für die Dauer einer Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht.

2. Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die ihm nach § 57 NGO sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
3. Ratsfrauen und -herren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 7

Ausschüsse des Rates

1. Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 51 NGO bzw. nach sondergesetzlichen Vorschriften.
2. Bei der Bildung oder Umbildung von Ausschüssen soll der Aufgabenbereich festgelegt werden, sofern er sich nicht aus der Bezeichnung des Ausschusses ergibt.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben nur dann Stimmrecht, wenn dieses im Gesetz bestimmt ist.
4. Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates. Im übrigen gilt § 52 NGO.

§ 8

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

1. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die nach der NGO oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere gehören hierzu die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie die Einladung der Ratsausschüsse.
2. Für die Teilnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse gelten die entsprechenden Vorschriften des § 64 NGO.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbände, Stiftungen usw., an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
4. Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

5. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zuständig

für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmietwert bzw. einem Jahrespachtwert von 20.000,-- €.

für die Stundung von Abgaben und Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € und bis zu einer Laufzeit von 2 Jahren.

für den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.000,-- €.

6. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, weitere Beamtinnen/Beamte auf Zeit

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, für die Aufgaben nach § 41, 42 und 52 NGO und bei der repräsentativen Vertretung durch die 1. stellv. Bürgermeisterin/den 1. stellv. Bürgermeister und bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. stellv. Bürgermeisterin/den 2. stellv. Bürgermeister vertreten. Diese Stellvertreter/innen werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt.
2. Der Rat wählt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als deren/dessen allgemeine Vertreterin oder Vertreter eine weitere Beamtin oder einen weiteren Beamten auf Zeit. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ bzw. „Erster Gemeinderat“.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 10

Gemeindeverwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter erfüllt, deren Dienstvorgesetzte/r die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Gemeindebedienstete.
2. Die Beamtinnen/Beamten auf Zeit, auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 10 sowie die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten werden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch den Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.



3. Für die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit des mittleren Dienstes, des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 9, auf Probe und auf Widerruf ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Beachtung des Stellenplanes zuständig.
4. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT und die der Arbeiterinnen und Arbeiter wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen, die oder der bei den Entscheidungen den Stellenplan zu beachten hat.
Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt außerdem die Zuständigkeit für Höhergruppierungen aufgrund eines Bewährungsaufstieges.
Im Einzelfall kann sich der Verwaltungsausschuss die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 11 Einwohnerversammlungen

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12 Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 13

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen veranlasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf" (Bekanntmachungsblatt) veröffentlicht. Bekanntmachungen nach Abs. 2 sollen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Der Verzicht auf diese nachrichtliche Veröffentlichung bedingt nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bekanntmachung.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 3 vorgenommen.
5. Sind nach Abs. 3 oder 4 Pläne, Karten u.ä. Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen.

§ 14

Ortschaften und Ortsvorsteher

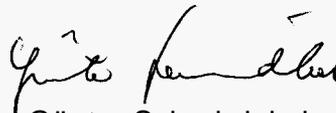
1. Die mit Wirkung vom 01.07.1972 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Elstorf, Rade, Rübke und Schwiederstorf sind Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO.
2. Für die Ortschaften Elstorf, Rade, Rübke und Schwiederstorf bestimmt der Rat Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen sind. Im einzelnen gelten die Bestimmungen des § 55 h NGO.
3. In den Ortschaften Elstorf/Schwiederstorf ist eine Verwaltungsaußenstelle eingerichtet, die nach Möglichkeit mit ehrenamtlich Tätigen besetzt werden soll.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 09.11.2000 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 13. Dezember 2001

GEMEINDE NEU WULMSTORF


Günter Schadwinkel
Bürgermeister



LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Neu Wulmstorf

Postfach 1120

21624 Neu Wulmstorf

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht
Gebäude/Zimmer B-109
Auskunft erteilt: Herr Gardewischke
Telefon Durchwahl: (04171) 693-325
Telefax: (04171) 693-159
e-mail: j.gardewischke@lkharburg.de
Mein Zeichen: 15 – 021-03/26
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 09.01.2002
Ihr Zeichen: 902
Winsen (Luhe), den 15.01.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 13.12.2001 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse: A Schloßplatz 6 (Altbau) B Schloßplatz 6 (Neubau) C Rathausstr. 29 D Von-Somnitz-Ring 13 E Rote-Kreuz-Str. 8 F Hamburger Str. 81 21423 Winsen (Luhe)	Sprechzeiten: Durchgehend nach Terminabsprache! Ansonsten zu folgenden Zeiten Di. und Fr. 8.30-12 Uhr Donnerstag 14-18 Uhr Abfallwirtschaft: Di. auch 14-15.30 Uhr Verkehr: Mo.-Fr. 8-12 Uhr Mo.+Di. auch 14-15 Uhr Do. auch 14-17 Uhr	Ausländerrichtl. Di. und Fr. 8.30-12 Uhr Dienstag auch 14-15 Uhr Donnerstag 14-17 Uhr Parkplatz Schloßring und Eppens Allee P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring	Telefon: Durchwahl: siehe oben Vermittlung: (04171) 693-0 Telefax: (04171) 3391 Internet: www.lkharburg.de www.landkreisharburg.de www.kreis-harburg.de	Bankverbindungen: Sparkasse Harburg-Buxtehude Geschäftsstelle Winsen (Luhe) (BLZ 207 500 00) Kto.-Nr. 7 028 962 Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 19268-204
---	---	--	--	--

Amtliche Bekanntmachung

Generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winsen (Luhe), 19. Änderung "BGS-Gelände", Winsen

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB vom 27.08.1997 (BGbl. I, S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird bekanntgemacht, dass die Bezirksregierung Lüneburg mit Verfügung vom 04.12.2001 **Az.:** 204.22-21101-WL/WinL-19, die vom Rat der Stadt Winsen am 28.09.2001 beschlossene generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, 19. Änderung "BGS-Gelände", Winsen, bestehend aus dem nachstehend näher beschriebenen – in Blatt 18 enthaltenem – Gebiet, genehmigt hat.

Der von der Änderung betroffene Bereich besteht aus den Flurstücken:

283/6 (tlw.), 296 (tlw.), 6, 282, 194, 193, 191, 271 (tlw.), Flur 15, 332 (tlw.), 331/2, 248, 331/1 (tlw.), Flur 17, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 191, Flur 13 und den Flurstücken 283/6 (tlw.), 283/2, 283/3, 189, 186, 24, 25, 227, 216, 219, 271 (tlw.), Flur 15, 499/2 (tlw.), 332 (tlw.), 501/2, Flur 17, alle Gemarkung Winsen.

Das in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellte Plangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt:

im Norden von der "Hamburger Straße" und dem Verbindungsweg zwischen den Straßen "Grapenkamp" und "**Am** Krummen Deich"

im Osten von den Straßen "Grapenkamp" und "**Am** Krummen Deich"

im Süden und Westen von der Bundesstraße 4 "Hansestraße"

Übersicht splan



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, 19. Änderung "BGS-Gelände", Winsen wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Jedermann kann die generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, 19. Änderung "BGS-Gelände", Winsen und den Erläuterungsbericht bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.02 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), 19.12.2001

Stadt Winsen (Luhe)

Die Stadtdirektorin



Bode